



# Verwaltungsrat

347. Tagung, Genf, 13.–23. März 2023

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Rechtsfragen

**Datum:** 3. Februar 2023

**Original:** Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

## Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen

### Zweck der Vorlage

Diese Vorlage bietet einen Überblick über den institutionellen Kontext und die aktuelle Theorie und Praxis im Zusammenhang mit den am Ende internationaler Arbeitsübereinkommen erscheinenden Standard-Schlussbestimmungen. Der Verwaltungsrat wird ersucht, Kenntnis von den in der Vorlage enthaltenen Informationen zu nehmen und die von ihm als angemessen erachtete Orientierungshilfe zu geben sowie den Entwurf einer EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen von Übereinkommen zu genehmigen, der an die 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz zur möglichen Annahme übermittelt werden soll (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 74).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und effektive Aufsicht.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Derzeit keine.

**Rechtliche Konsequenzen:** Vorbehaltlich des Verwaltungsratsbeschlusses Annahme eines überarbeiteten Bündels von Standard-Schlussbestimmungen durch die Konferenz.

**Finanzielle Konsequenzen:** Derzeit keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Vorbehaltlich des Verwaltungsratsbeschlusses Übermittlung des Entwurfs einer EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen an die 111. Tagung (2023) der Konferenz.

**Verfasser:** Büro des Rechtsberaters (JUR)

**Verwandte Dokumente:** [GB.286/LILS/1/2](#), [GB.286/13/1](#), [GB.313/LILS/2](#), [GB.313/PV](#), [GB.346/LILS/1](#).

## ▶ Einleitung

---

1. Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) nahm der Verwaltungsrat Kenntnis von dem Bericht der siebten Tagung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (12.–16. September 2022) und ersuchte das Amt, im Rahmen der Erörterungen über die Schlussklauseln internationaler Arbeitsübereinkommen den Entwurf einer Entschließung zur Änderung der Schlussklausel über die verbindlichen Sprachfassungen auszuarbeiten, damit er ihn auf seiner 347. Tagung (März 2023) behandeln und an die 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz übermitteln kann.<sup>1</sup>
2. Diese Vorlage liefert faktische und theoretische Hintergrundinformationen zur Verwendung von Schlussbestimmungen bei der Normensetzung, wobei der Schwerpunkt auf den Schlussbestimmungen über das Inkrafttreten und die Kündigung liegt und die Praxis der IAO mit den einschlägigen Erfahrungen bei anderen Verträge abschließenden Organen verglichen wird. Zudem enthält sie entsprechend dem Ersuchen des Verwaltungsrats den Entwurf einer Entschließung zur Änderung der Schlussklausel über die verbindlichen Sprachfassungen internationaler Arbeitsübereinkommen.
3. Die Schlussklauseln bzw. Schlussbestimmungen,<sup>2</sup> die in der Regel am Ende von Entwürfen internationaler Arbeitsübereinkommen eingefügt werden, bevor sie zur endgültigen Abstimmung gestellt werden, waren bereits mehrfach Gegenstand von Erörterungen auf der Konferenz und im Verwaltungsrat. Die letzten beiden Erörterungen des Verwaltungsrats zu diesem Thema, die im März 2003<sup>3</sup> und im März 2012<sup>4</sup> stattfanden, blieben ergebnislos.
4. Die Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen regeln allgemeine Aspekte des Status und der Funktionsweise eines Übereinkommens als Vertrag, darunter seine Ratifizierung, sein Inkrafttreten oder seine Kündigung. Schlussbestimmungen sind ihrer Natur und Zielsetzung nach bindend und unmittelbar, d.h. noch vor Inkrafttreten des Übereinkommens anwendbar.
5. Schlussbestimmungen sind nicht auf internationale Arbeitsübereinkommen beschränkt, sondern ein allgemeines Merkmal internationaler Verträge.<sup>5</sup> Wenngleich sie in der Regel Fragen wie das Inkrafttreten, die Kündigung, Vorbehaltserklärungen, die Beilegung von Streitigkeiten oder Änderungen betreffen, kann ihr Geltungsbereich auf weitere Punkte, etwa das Verhältnis des Vertrags zu früheren Instrumenten, seine Aussetzung oder seine vorläufige Anwendung, ausgeweitet werden. Im Handbuch der Vereinten Nationen (UN) über Schlussklauseln multilateraler Verträge heißt es:

---

<sup>1</sup> GB.346/LILS/1/Decision.

<sup>2</sup> Die Begriffe „Schlussklauseln“, „Schlussbestimmungen“ und „Schlussartikel“ werden in der IAO-Terminologie synonym gebraucht, wenngleich „Schlussbestimmungen“ weiter verbreitet ist, da dieser Terminus in mehreren Übereinkommen als Überschrift des letzten Teils erscheint; siehe IAO, *Manual for drafting ILO instruments*, 2006, FN 99.

<sup>3</sup> GB.286/LILS/1/2 und GB.286/13/1, Abs. 44-63.

<sup>4</sup> GB.313/LILS/2 und GB.313/PV, Abs. 452-464. Zuletzt kam das Thema während der Erörterungen über die Annahme des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019 zur Sprache. Siehe dazu IAO: *Provisional Record No. 7B(Rev.)*, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019, Abs. 1721-1724.

<sup>5</sup> Siehe Shabtai Rosenne, „Final clauses“, in *Max Planck Encyclopaedias of International Law* (Januar 2008).

Im Allgemeinen beziehen sich die Schlussklauseln eines Vertrags eher auf verfahrenstechnische als auf inhaltliche Aspekte des Vertrags. Sorgfältig formulierte Schlussklauseln ermöglichen jedoch eine einfache Wirkungsweise des Vertrags und erleichtern seine Umsetzung durch die Vertragsparteien und den Verwahrer. Auch inhaltlich können sie eine erhebliche Wirkung entfalten. Eine präzise Abfassung der Schlussklauseln ist daher umso wichtiger.<sup>6</sup>

6. Die Besonderheit der IAO in dieser Frage liegt darin, dass die Konferenz ein Bündel von Standard-Schlussbestimmungen angenommen hat und systematisch nutzt, um einen möglichst einheitlichen Bestand an Normen zu gewährleisten. Dieses Bündel von Standardbestimmungen wird seit den Anfangsjahren der Organisation ohne größere Änderungen verwendet. Nach der gängigen Praxis fügt der Redaktionsausschuss der Konferenz die Artikel, die die Schlussbestimmungen enthalten, dem vom Fachausschuss abgefassten Wortlaut des vorgeschlagenen Übereinkommens hinzu, bevor dieser in einer Plenarsitzung der Konferenz zur endgültigen Abstimmung gestellt wird. Sobald die Schlussbestimmungen in ein Übereinkommen aufgenommen wurden, können sie nur durch eine ordnungsgemäße Neufassung des betreffenden Übereinkommens geändert werden.<sup>7</sup>

## ► Institutioneller Kontext – ein Überblick

---

7. Die Verfassung der IAO enthält keine Bestimmungen zu den Bedingungen der Ratifizierung, des Inkrafttretens, der Kündigung, der Notifizierung von Ratifikationen an die Mitglieder und der Neufassung von Übereinkommen. Sie sieht lediglich die Mitteilung von Ratifikationen an den Generaldirektor (Artikel 19), die Mitteilung von Übereinkommen nach ihrem Inkrafttreten an den UN-Generalsekretär zwecks Eintragung (Artikel 20) und die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung von Übereinkommen (Artikel 37) vor.
8. In diesem Zusammenhang wurden der Konferenz auf ihrer ersten Tagung (1919), als sie die Annahme der ersten fünf Übereinkommen erörterte, Schlussbestimmungen vorgeschlagen. Zum damaligen Zeitpunkt erarbeitete der Redaktionsausschuss der Konferenz ein Bündel von Standardbestimmungen für alle fünf Übereinkommen. Bei der Vorlage des Entwurfs im Namen des Ausschusses erklärte der Rechtsberater Folgendes: „Die formalen Teile des Übereinkommens folgen einem bestimmten Standard, der vom Redaktionsausschuss sorgfältig ausgearbeitet wurde, um ihn mit den Bestimmungen des arbeitsrechtlichen Teils des Friedensvertrags in Einklang zu bringen, und der hoffentlich für künftige Übereinkommensentwürfe dienen kann.“<sup>8</sup>
9. Auf Initiative der Arbeitgebergruppe<sup>9</sup> wurden die Schlussbestimmungen anschließend auf der 11. Tagung der Konferenz (1928) vom Ausschuss für die Geschäftsordnung überprüft. Dieser schlug ein Bündel von sechs Standard-Schlussbestimmungen (als „Standardartikel“ bezeichnet) vor. Wie der Berichterstatter und der Vorsitzende des Ausschusses erklärten, prüfte der

<sup>6</sup> Vereinte Nationen, *Handbook on final clauses of multilateral treaties*, 2003, 1.

<sup>7</sup> Ebenso nahm der Europarat 1980 einen einheitlichen Satz von Muster-Schlussklauseln für Übereinkommen, Zusatzprotokolle und Änderungsprotokolle an, der 2017 eine geänderte Fassung erhielt. Zum Zeitpunkt der Annahme hieß es: „Diese Muster-Schlussklauseln sind lediglich dazu gedacht, den Verfassern die Arbeit zu erleichtern und die Kohärenz zwischen den Übereinkommen und Protokollen des Europarats zu wahren. Sie sind nicht bindend, und je nach Inhalt können für bestimmte Fälle andere Klauseln gewählt werden.“ Europarat, *Model Final Clauses for Conventions, Additional Protocols and Amending Protocols concluded within the Council of Europe*, 2017, 2.

<sup>8</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, Erste Tagung, 1919, 178.

<sup>9</sup> IAO, *Minutes of the 38th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, 1928, 99.

Ausschuss diese Bestimmungen „nicht mit dem Ziel, eine Geschäftsordnung zu erstellen, sondern um Vorschläge oder [...] Anweisungen für den Redaktionsausschuss der Konferenz zu unterbreiten“. Zudem hob der Berichterstatte den besonderen Charakter der das Inkrafttreten und die Kündigung betreffenden Schlussbestimmungen hervor, die „sich tatsächlich auf den Inhalt der Übereinkommen auswirken [...] und [...] von jedem Ausschuss zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Übereinkommen ausgearbeitet wird, oder von der Konferenz zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Wortlaut eines Übereinkommens endgültig annimmt, geprüft werden müssen“. Dementsprechend beschloss der Ausschuss, sowohl die Mindestzahl der für das Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationen als auch den Zeitrahmen für eine mögliche Kündigung offen zu lassen.<sup>10</sup>

10. Die 1928 von der Konferenz angenommenen sechs Standardartikel lauten wie folgt:
  - Artikel a) (Mitteilung der förmlichen Ratifikation an den Generalsekretär des Völkerbunds);
  - Artikel b) (Inkrafttreten);
  - Artikel c) (Verwaltungsaufgaben des Generalsekretärs des Völkerbundes);
  - Artikel d) (Kündigung);
  - Artikel e) (der Verwaltungsrat erstattet in zehnjährigen Abständen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens und eine möglicherweise notwendige Neufassung);
  - Artikel f) (maßgebende Sprachfassungen).
11. Zum Zeitpunkt der Annahme stellte der Generalsekretär der Konferenz klar, dass der Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung, einschließlich der Standardartikel, dem Redaktionsausschuss jeder nachfolgenden Konferenztagung zu dem Zeitpunkt übermittelt würde, zu dem dieser den Wortlaut eines bestimmten Übereinkommens abfasst, und dass jeder Standardartikel endgültigen Charakter erlangen würde, sobald er in ein Übereinkommen aufgenommen und dieses von der Konferenz verabschiedet wurde.
12. Die sechs Standardartikel wurden von der Konferenz auf ihrer 17. Tagung (1933) um eine siebte Schlussbestimmung ergänzt, die die Auswirkungen der Annahme eines neu gefassten Übereinkommens betrifft.<sup>11</sup>
13. Auf ihrer 29. Tagung (1946) fasste die Konferenz zwei miteinander verknüpfte Beschlüsse zu einigen der Schlussbestimmungen, die sich aus den Änderungen der Artikel 19 und 20 der Verfassung der IAO im Zuge der Auflösung des Völkerbundes ergaben. Konkret zielten die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, dem Generaldirektor die Kanzleiaufgaben zu übertragen, mit denen bis dahin der Generalsekretär des Völkerbundes betraut war, und die Mitteilung ratifizierter Übereinkommen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu gewährleisten.<sup>12</sup>
14. Die Vorschläge wurden vom Konferenzausschuss für Verfassungsfragen geprüft, der in seinem Bericht an die Konferenz mit Blick auf die Schlussbestimmungen Folgendes festhielt: „Es versteht sich natürlich, dass die Zustimmung der Konferenz zu diesen Artikeln sie nicht daran hindert, sie künftig je nach den Umständen entweder allgemein oder in Bezug auf einzelne Fälle

---

<sup>10</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 11. Tagung, 1928, Bd. I, 301 und 591-612.

<sup>11</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 17. Tagung, 1933, 312, 500 und 501.

<sup>12</sup> IAO, *Reports of the Conference Delegation on Constitutional Questions*, Internationale Arbeitskonferenz, 29. Tagung, 1946, Abs. 29 und Anhänge II und III.

zu ändern“.<sup>13</sup> Bei ebendiesem Anlass nahm die Konferenz fünf überarbeitete Schlussbestimmungen an, die die Bezeichnung „Zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen bestimmte Schlussartikel über das Ratifizierungs- und Kündigungsverfahren“ erhielten und wie folgt lauten:

- Artikel A (Mitteilung der förmlichen Ratifikation an den Generaldirektor);
- Artikel B (Inkrafttreten);
- Artikel C (Kündigung);
- Artikel D (Verwahrungsaufgaben des Generaldirektors);
- Artikel E (Eintragung beim UN-Generalsekretär).<sup>14</sup>

15. Wie bereits zuvor enthielten die Standard-Schlussartikel über das Inkrafttreten und die Kündigung keine konkreten Schwellenwerte; stattdessen wurden im Text folgende Leerstellen gelassen: die Zahl der für das Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationen, die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens, die anfängliche Gültigkeitsdauer des Übereinkommens, der Zeitraum, während dessen es gekündigt werden kann, der Zeitraum, während dessen ein Übereinkommen in Kraft bleiben sollte, wenn es nicht gekündigt wurde, und der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem eine Kündigung eingetragen wird, und dem Datum, an dem sie wirksam wird.
16. Auf ihrer 34. Tagung (1951) nahm die Konferenz einen geänderten Standard-Schlussartikel zu den regelmäßigen Berichten des Verwaltungsrats über die Durchführung der Übereinkommen an. In der Praxis wurden infolge der in diesen regelmäßigen Berichten enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen nur sehr wenige Neufassungen vorgenommen. Daher beschloss die Konferenz auf Empfehlung des Ausschusses für die Geschäftsordnung, die vorhandene Bestimmung in künftigen Übereinkommen durch einen neuen Schlussartikel zu ersetzen, der es dem Verwaltungsrat ermöglichen würde, über den geeigneten Zeitpunkt für die erneute Prüfung eines Übereinkommens zu entscheiden.<sup>15</sup>
17. Bis 1951 gab es acht Standard-Schlussartikel, darunter Artikel F (Bericht des Verwaltungsrats über die Durchführung des Übereinkommens), Artikel G (Auswirkungen der Annahme eines neu gefassten Übereinkommens) und Artikel H (maßgebende Wortlaute). Seitdem verwendet die Konferenz die Standard-Schlussartikel mit geringfügigen redaktionellen Änderungen, z.B. in Bezug auf geschlechtsneutrale Formulierungen.<sup>16</sup> Darüber hinaus wurde Artikel C geändert, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass der Zeitraum von einem Jahr, in dem das Übereinkommen gekündigt werden kann, mit der anschließenden Gültigkeitsdauer zusammenfällt.
18. Insgesamt wurden die Standardbestimmungen bislang systematisch verwendet, wenn auch mit zwei nennenswerten Ausnahmen: die Änderungen des Standardartikels über das Inkrafttreten in bestimmten Übereinkommen zur Arbeit auf See und die Schlussbestimmungen der fünf Protokolle, die aufgrund ihrer besonderen, auf ihrer Bindung an ein bestimmtes Übereinkommen beruhenden Rechtsnatur in bestimmten Punkten von den Standard-Schlussbestimmungen abweichen. Anhang I enthält eine Gegenüberstellung der von der Konferenz 1928 angenommenen und 1933, 1946 sowie 1951 ergänzten oder geänderten Standard-Schluss-

<sup>13</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 29. Tagung, 1946, Anhang VI, 359.

<sup>14</sup> Ebd., Anhang VI, 386.

<sup>15</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 34. Tagung, 1951, 243, 244, 517, 518 und 634.

<sup>16</sup> Entsprechend dem Vorschlag im *Manual for drafting ILO instruments*, 24 und 25, und [GB.292/PV](#), Abs. 199.

bestimmungen einerseits und des Wortlauts der im jüngsten IAO-Übereinkommen, nämlich dem Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, erscheinenden Schlussbestimmungen andererseits.

## ► Aktuelle Theorie und Praxis

---

### 1. Ratifikation

**19.** Die derzeit übliche Schlussbestimmung zum Inkrafttreten lautet wie folgt:

[Artikel B]

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt [...] Monate, nachdem die Ratifikationen [...] Mitglieder durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied [...] Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

**20.** Seit der Annahme des Übereinkommens (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, wird dieser letzte Artikel in drei Absätze unterteilt. Der erste Absatz spiegelt Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe d der Verfassung der IAO wider, nämlich dass ein Mitglied der IAO nur an die Bestimmungen eines Übereinkommens gebunden ist, das es ratifiziert hat. In den beiden anderen Absätzen werden Kriterien dafür festgelegt, wann ein Übereinkommen generell und wann es für einzelne ratifizierende Mitglieder in Kraft tritt.<sup>17</sup>

#### 1.1. Eintragung

- 21.** Gemäß der Standard-Schlussbestimmung muss jede Ratifikation beim Generaldirektor eingetragen – statt einfach hinterlegt – werden, damit ein Übereinkommen für die Mitglieder bindend ist. Eine solche Bedingung ist in internationalen Verträgen ungewöhnlich und anscheinend ein besonderes Merkmal von IAO-Übereinkommen. Die Wirkung der Ratifikation hängt also von einem positiven Akt, nämlich der Eintragung, durch den Verwahrer ab. In der Praxis und abweichend von der üblichen Rolle des Verwahrers nach dem Völkerrecht erlaubt diese zusätzliche Bedingung dem Generaldirektor, die Eintragung einer Ratifikation aus bestimmten Gründen abzulehnen, die über Formfragen hinausgehen, z.B. die Aufnahme eines Vorbehalts, da Vorbehalte nicht zulässig sind.<sup>18</sup>
- 22.** Die IAO hält seit den 1920er-Jahren am Grundsatz der Unzulässigkeit von Vorbehalten fest. Diese Praxis ergibt sich aus der dreigliedrigen Zusammensetzung der Konferenz, die umgangen würde, wenn die Regierungen in der Lage wären, den Umfang und Inhalt der auf dreigliedriger Basis vereinbarten Verpflichtungen durch Vorbehalte zu ändern.
- 23.** In Erfüllung seiner Verwahrungsaufgaben prüft der Generaldirektor alle Begleiterklärungen, um festzustellen, ob es sich um einen echten Vorbehalt oder eine zulässige Auslegungserklärung handelt. In mehreren Fällen hat der Generaldirektor die Eintragung von Ratifikationen

---

<sup>17</sup> Nach Artikel 24 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge „tritt [ein Vertrag] in der Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die er vorsieht oder die von den Verhandlungsstaaten vereinbart werden“.

<sup>18</sup> IAO, *Manual for drafting ILO instruments*, Abs. 51.

abgelehnt, die Vorbehalte enthielten oder denen Vorbehalte beilagen. In anderen Fällen hat sich der Generaldirektor im Vorfeld mit dem betreffenden Mitgliedstaat abgestimmt, um die Bedenken auszuräumen, was die Eintragung von Instrumenten auf der Grundlage eines akzeptablen Verständnisses (in Form von Auslegungserklärungen) ermöglichte.

24. Es sei angemerkt, dass in der Standard-Schlussbestimmung nicht konkret ausgeführt wird, welche formalen Bedingungen eine Ratifikationsurkunde erfüllen muss, um rechtsgültig eingetragen zu werden. Nach der gängigen Praxis prüft der Generaldirektor, ob die Urkunde das ratifizierte Übereinkommen eindeutig und korrekt bezeichnet, ob es sich um eine Originalausfertigung auf Papier und nicht um ein Fax, eine Fotokopie oder ein anderes als elektronische Datei übermitteltes Dokument handelt, ob sie von einer Person unterzeichnet ist, die dazu ermächtigt ist, für den Staat Verpflichtungen einzugehen (wie der Staatschef, Premierminister, Außen- oder Arbeitsminister), und ob sie deutlich das Bekenntnis der Regierung zum Ausdruck bringt, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getreu zu erfüllen (vorzugsweise durch einen ausdrücklichen Hinweis auf Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe d der Verfassung der IAO).<sup>19</sup>

## 1.2. Inkrafttreten

25. Bis auf 53 Instrumente sehen alle IAO-Übereinkommen ein Inkrafttreten 12 Monate nach der Eintragung der ersten beiden Ratifikationen von Mitgliedstaaten beim Generaldirektor („objektives“ Inkrafttreten) und anschließend 12 Monate nach dem Datum der Eintragung jeder weiteren Ratifikation („subjektives“ Inkrafttreten) vor. Das ursprüngliche oder objektive Inkrafttreten bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der Kündigungsfristen und löst auch die Berichtspflichten und die besonderen Aufsichtsverfahren nach den Artikeln 22, 24 und 26 der Verfassung aus.
26. Wenngleich die Standard-Schlussartikel es der Konferenz überlassen, von Fall zu Fall über die Zahl der Ratifikationen zu entscheiden, ist in den weitaus meisten Übereinkommen eine Schwelle von zwei Ratifikationen festgelegt, die die Mindestzahl der für das Inkrafttreten eines multilateralen Vertrags erforderlichen Ratifikationen darstellt.<sup>20</sup> Die Schwelle von zwei Ratifikationen wurde bislang relativ konsequent angewandt, mit Ausnahme des Übereinkommens (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, 1919, und einer Reihe von Übereinkommen über Seeleute und Fischer.
27. Einige IAO-Übereinkommen erfordern nicht nur eine bestimmte Zahl von Ratifikationen, sondern auch, dass alle oder einige dieser Ratifikationen von bestimmten Mitgliedstaaten stammen. Nach den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 31) über die Arbeitszeit (Kohlenbergbau), 1931, des Abgeänderten Übereinkommens über die Arbeitszeit (Kohlenbergbau), 1935, und des Übereinkommens (Nr. 110) über die Plantagenarbeit, 1958, müssen die Ratifikationen von den im Übereinkommen aufgeführten Mitgliedern stammen. Bei 13 Übereinkommen zur Arbeit auf See muss eine bestimmte Zahl von Ratifikationen aus Ländern mit einer Handelsflotte von einer bestimmten Größe stammen (siehe Tabelle 1).

<sup>19</sup> IAO, *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, 2019, Abs. 21.

<sup>20</sup> Anthony Aust, *Modern Treaty Law and Practice*, dritte Auflage, 2013, 146.

► **Tabelle 1. Besondere Anforderungen in Bezug auf das Inkrafttreten**

Übereinkommen	Zahl der erforderlichen Ratifikationen	Besondere Bedingungen
Ü2	3	
Ü31*, Ü46*	2 von 7 im Übereinkommen genannten Mitgliedern	
Ü58	2	Das Übereinkommen tritt erst nach der Annahme eines Übereinkommens über die Abänderung des Ü5 und des Ü33 in Kraft.
Ü68**, Ü69**, Ü72*, Ü91*	9 von 23 im Übereinkommen genannten Mitgliedern	Mindestens 5 dieser Mitglieder besitzen eine Handelsflotte von je mindestens 1 Million Bruttoregistertonnen.
Ü76*, Ü93*, Ü109*	9 von 23 im Übereinkommen genannten Mitgliedern	Mindestens 5 dieser Mitglieder besitzen eine Handelsflotte von je mindestens 1 Million Bruttoregistertonnen, und der Gesamtraumgehalt der Handelsflotte der Mitglieder, deren Ratifikationen eingetragen sind, beträgt zum Zeitpunkt der Eintragung mindestens 15 Millionen Bruttoregistertonnen.
Ü70**, Ü73*, Ü75**, Ü92**	7 von 23 im Übereinkommen genannten Mitgliedern	Mindestens 4 dieser Länder besitzen eine Handelsflotte von je mindestens 1 Million Bruttoregistertonnen.
Ü54*	5	Jedes dieser Länder besitzt eine Handelsflotte von mehr als 1 Million Tonnen Bruttoreaumgehalt.
Ü57*	5	Jedes dieser Länder besitzt eine Handelsflotte von mehr [im engl.: <i>eine Handelsschiff-tonnage von nicht weniger</i> ] als 1 Million Tonnen Bruttoreaumgehalt.
Ü71*	5 von 23 im Übereinkommen genannten Mitgliedern	Darunter mindestens 3 Länder, die eine Handelsflotte von je mindestens 1 Million Bruttoregistertonnen besitzen.
Ü110	2 von 40 im Übereinkommen genannten Mitgliedern	
Ü133	12 (mit einer Handelsflotte von mindestens je 1 Million Tonnen)	Darunter mindestens 4 Mitglieder mit einer Handelsflotte von mindestens je 2 Millionen Tonnen.
Ü147	10	Diese Mitglieder verfügen zusammen über einen Brutto-Schiffsraum von 25 Prozent der Welthandelsflotte.
Ü180*, P147**	5	3 dieser Mitglieder besitzen jeweils eine Handelsflotte mit einem Brutto-Raumgehalt von mindestens 1 Million Tonnen.
MLC, 2006	30	Diese Mitglieder verfügen zusammen über eine Bruttoreaumzahl von mindestens 33 Prozent der Welthandelsflotte.
Ü188	10	8 dieser Mitglieder sind Küstenstaaten.

\* Übereinkommen, die aufgehoben oder zurückgezogen wurden.

\*\* Übereinkommen, deren Aufhebung für 2023 oder 2030 vorgeschlagen wird.

- 28.** Wenn für das Inkrafttreten in der Praxis andere Bedingungen als die „Standardschwelle“ von zwei Ratifikationen festgelegt wurden, befasste sich der Fachausschuss der Konferenz in der Schlussphase der Erörterungen mit dieser Frage. Als beispielsweise das Übereinkommen Nr. 110 auf der 42. Tagung (1958) der Konferenz erörtert wurde, legten die Arbeitgebermitglieder einen Änderungsantrag vor, der vorsah, das vorgeschlagene Übereinkommen um einen Teil zu ergänzen, wonach das Übereinkommen sechs Monate nach seiner Ratifikation durch sechs von mehreren im Übereinkommen genannten Ländern in Kraft treten sollte. Im konkreten Fall beschloss der Ausschuss für Plantagenarbeit eine vom Vertreter der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgeschlagene Kompromisslösung, wonach das Übereinkommen erst nach der Ratifikation durch zwei von einer Liste von Ländern mit besonderem Interesse an Plantagen in Kraft treten kann. Zudem einigte sich der Ausschuss auf die Liste der in diesen Artikel aufzunehmenden Länder.<sup>21</sup>
- 29.** Bei der Erörterung des Übereinkommens (Nr. 147) über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, auf der 62. Tagung (Seeschiffahrtstagung) (1976) der Konferenz schlugen die Arbeitgebermitglieder und die Regierungsmitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor, die Schwelle für die Zahl der Ratifikationen auf 25 bzw. 10 anzuheben. Der Ausschuss für unternormige Schiffe, insbesondere solche, die unter Gefälligkeitsflaggen registriert sind, nahm die von den Regierungsmitgliedern vorgeschlagene Änderung an.<sup>22</sup> Darüber hinaus brachten die Arbeitgebermitglieder während der Erörterung des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, auf der 84. Tagung (Seeschiffahrtstagung) (1996) der Konferenz einen Änderungsantrag ein, wonach das Protokoll unter denselben Bedingungen wie das Übereinkommen in Kraft treten sollte. Diese Änderung wurde wie von der kanadischen Regierung abgeändert angenommen.<sup>23</sup>
- 30.** Im Fall der Erörterung des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit im Fischereisektor, 2007, auf der 93. Tagung (2005) der Konferenz regte das japanische Regierungsmitglied an, vorzuschreiben, dass das Übereinkommen von mindestens 15 Küstenstaaten ratifiziert wird, auf die 50 Prozent der in Küstenstaaten weltweit registrierten Fischereifahrzeuge entfallen. Der Ausschuss für den Fischereisektor stimmte schließlich dem Vorschlag der Regierungsgruppe zu, das Übereinkommen nach der Ratifikation durch zehn Länder, von denen mindestens acht Küstenstaaten sind, in Kraft treten zu lassen.<sup>24</sup>
- 31.** Bis auf 48 Instrumente sehen alle Übereinkommen vor, dass sie 12 Monate nach dem Datum in Kraft treten, an dem eine bestimmte Anzahl von Ratifikationen eingetragen wurde.<sup>25</sup> In den ersten 23 Übereinkommen, die in Kraft traten, sobald die erforderliche Zahl von Ratifikationen erreicht war, ist keine solche Frist festgelegt, während die 1927 angenommenen Übereinkom-

<sup>21</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 42. Tagung, 1958, Anhang VII, Abs. 60.

<sup>22</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 62. Tagung (Seeschiffahrtstagung), 1976, Erster Bericht des Ausschusses für unternormige Schiffe, insbesondere solche, die unter Gefälligkeitsflaggen registriert sind, Verhandlungsbericht Nr. 15, Abs. 89-92.

<sup>23</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 84. Tagung (Seeschiffahrtstagung), 1976, Verhandlungsbericht Nr. 5, 1996, Abs. 110-142.

<sup>24</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 93. Tagung, 2005, Verhandlungsbericht Nr. 19, Abs. 649-673, und IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 96. Tagung, 2007, Verhandlungsbericht Nr. 12, Abs. 273 und 274.

<sup>25</sup> Internationale Verträge enthalten in der Regel eine Festlegung, wonach zwischen dem Datum der Eintragung der erforderlichen Zahl von Ratifikationen und dem Inkrafttreten eine bestimmte Zeitspanne vergehen muss, die man als „Inkubationszeit“ bezeichnen könnte. Eine solche Frist ist häufig notwendig, um den Vertragsstaaten Zeit zu geben, Durchführungsvorschriften zu erlassen, oder es dem Verwahrer zu ermöglichen, den Vertragsstaaten das bevorstehende Inkrafttreten zu notifizieren.

men eine Frist von 90 Tagen vor dem Inkrafttreten vorschreiben. Seit 1928 gilt generell eine Frist von 12 Monaten.

32. In einer begrenzten Zahl von Fällen wurde eine Sechsmonatsfrist festgesetzt, und zwar hauptsächlich für die Übereinkommen im Bereich der Seeschifffahrt (siehe Tabelle 2). Das letzte Instrument mit einer Sechsmonatsfrist war das Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, in der geänderten Fassung.<sup>26</sup>

► **Tabelle 2. Effektives Datum des Inkrafttretens**

Übereinkommen	Ursprüngliches („objektives“) Inkrafttreten	Späteres („subjektives“) Inkrafttreten
Ü1 bis Ü23	Sobald die Ratifikationen von zwei Mitgliedern registriert worden sind.	Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikation beim Internationalen Arbeitsamt eingetragen wird.
Ü24, Ü25	90 Tage	90 Tage
Ü31*, Ü46*, Ü54*, Ü57*, Ü68**, Ü69**, Ü70**, Ü71*, Ü72*, Ü73*, Ü75**, Ü76*, Ü91*, Ü92**, Ü93*, Ü109*, Ü110, Ü180*, Ü185	6 Monate	6 Monate
Ü80, Ü116	Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikationen von zwei Mitgliedern eingegangen sind.	
Ü133**	12 Monate	6 Monate
Alle anderen Übereinkommen	12 Monate	12 Monate

\* Übereinkommen, die aufgehoben oder zurückgezogen wurden.  
 \*\* Übereinkommen, deren Aufhebung für 2023 oder 2030 vorgeschlagen wird.

33. Mit der Frage einer möglichen Überprüfung der Zahl der für das Inkrafttreten eines Übereinkommens notwendigen Ratifikationen befasst sich die IAO seit langer Zeit, nämlich bereits seit ihren Anfangsjahren. So wurde 1928, als die Konferenz über die Annahme der Standard-Schlussbestimmungen beriet, vorgeschlagen, die Zahl von zwei für das Inkrafttreten eines Übereinkommens erforderlichen Ratifikationen deutlich zu erhöhen. Diese Erhöhung würde den Staaten, die ein Übereinkommen als erste ratifizieren, die Gewähr bieten, es erst dann anwenden zu müssen, nachdem sich eine ausreichende Zahl anderer Staaten ebenfalls dazu verpflichtet hat. Wie bereits ausgeführt wurde, beschloss die Konferenz schließlich, dass die Zahl der erforderlichen Ratifikationen von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art des betreffenden Übereinkommens festgelegt werden sollte.

34. Auf der 74. Tagung (Seeschifffahrtstagung) (1987) der Konferenz vertraten einige Mitglieder während der Erörterung des Übereinkommens (Nr. 164) über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, 1987, die Auffassung, dass das Standarderfordernis von zwei Ratifikationen zu einem Zeitpunkt festgelegt worden sei, an dem es weniger IAO-Mitglied-

<sup>26</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung, 2003, Verhandlungsbericht Nr. 20 (Teil II), Abs. 721-724, und Verhandlungsbericht Nr. 26, 17.

staaten gegeben habe, und dass das Inkrafttreten auf einer angemessenen Vertretung der Schifffahrtsnationen der Welt und der derzeitigen Mitglieder der IAO beruhen sollte. Andere äußerten sich dahingehend, dass das vorgeschlagene Übereinkommen in Anbetracht seiner besonderen Merkmale und des Umstands, dass es möglichst rasch Bestandteil des Völkerrechts werden müsse, die Ratifikation von lediglich zwei Mitgliedstaaten erfordern sollte.<sup>27</sup>

35. Auf der 81. Tagung (1994) der Konferenz und der 261. Tagung (November 1994) des Verwaltungsrats wiesen einige Mitgliedsgruppen erneut darauf hin, dass die in der Praxis verwendete Schwelle, wonach ein Übereinkommen nach zwei Ratifikationen in Kraft tritt, zu niedrig sei und angehoben werden sollte; bestimmte Übereinkommen seien zwar in Kraft, jedoch nur von wenigen Mitgliedstaaten ratifiziert worden, was eine unnötige Belastung für den Aufsichtsmechanismus darstelle.<sup>28</sup>
36. Auf der 100. Tagung (2011) der Konferenz schlug der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe im Rahmen der zweiten Beratung der Konferenz über den Entwurf eines Übereinkommens über Hausangestellte vor, den Schwellenwert für das Inkrafttreten auf 18 Mitglieder anzuheben. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe sprach sich gegen diesen Antrag aus, unter Hinweis darauf, dass eine Anhebung der Mindestzahl der Ratifikationen die Fähigkeit der Länder zur raschen Förderung der in einem Übereinkommen verankerten Rechte beeinträchtigen würde. Auch mehrere Regierungen lehnten den Antrag ab, erkannten jedoch die Stichhaltigkeit der Argumente der Arbeitgebermitglieder sowie die Notwendigkeit an, eine Debatte über die Reform der Standard-Schlussbestimmungen einzuleiten. Der Antrag wurde zurückgezogen.<sup>29</sup>

### 1.3. Internationale Praxis

37. Entsprechend den Schlussbestimmungen der wichtigsten multilateralen Verträge der vergangenen 20 Jahre wurden für das Inkrafttreten zwischen 2 und 50 Ratifikationen benötigt (siehe Anhang II). Eine hohe Schwelle für das Inkrafttreten hat vielfältige Gründe. In einigen Fällen soll damit die besondere Bedeutung des Instruments<sup>30</sup> oder die Notwendigkeit globalen Handelns verdeutlicht werden.<sup>31</sup> Wie sich beobachten lässt, wird die Zahl der Ratifikationen häufig auf etwa ein Drittel der Gesamtzahl der Staaten festgesetzt, die berechtigt sind, am Verhandlungs- und Annahmeprozess teilzunehmen.<sup>32</sup>
38. Einige internationale Organisationen verfolgen die Praxis einer schrittweisen Anhebung der Zahl der erforderlichen Ratifikationen. So schrieb die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation in ihrem Abkommen über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (*Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft*) aus dem Jahr 1948 zwei Ratifikationen vor. Demgegenüber wurde für das Übereinkommen über die Drittschadenshaftung

<sup>27</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 74. Tagung (Seeschifffahrtstagung), 1987, Verhandlungsbericht Nr. 13, Abs. 116 und 117.

<sup>28</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 81. Tagung, 1994, Verhandlungsbericht Nr. 25, Abs. 218, GB.261/LILS/3/1 und GB.261/5/27.

<sup>29</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, 2011, Verhandlungsbericht Nr. 15, Abs. 767-786.

<sup>30</sup> So verhält es sich etwa beim Vertrag über das Verbot von Kernwaffen aus dem Jahr 1978, für den 50 Ratifikationen erforderlich sind; siehe Daniel Rietiker, Manfred Mohr und Toshinori Yamada, *Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons: A Commentary Article by Article*, 2022.

<sup>31</sup> Für das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beispielsweise sind 40 Ratifikationen notwendig, womit ein erheblicher Anteil der Verbraucher und Produzenten von Tabakerzeugnissen repräsentiert werden soll; siehe WHO, *Report of the second meeting of the working group*, A/FCTC/WG2/5, 2000.

<sup>32</sup> Shabtai Rosenne, Abs. 13.

bei widerrechtlichem Eingriff in den Luftverkehr ([Compensation for Damage to Third Parties, Resulting from Acts of Unlawful Interference Involving Aircraft](#)) von 2009 eine Schwelle von 35 Ratifikationen festgelegt. Diese Änderung wurde den politischen Gegebenheiten zugeschrieben, die sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts im Zuge der Unabhängigkeit mehrerer Staaten grundlegend gewandelt hatten.<sup>33</sup>

39. Die Zeitspanne, die zwischen dem Erreichen der erforderlichen Zahl von Ratifikationen und dem effektiven Datum des Inkrafttretens verstreichen muss, liegt zwischen 30 Tagen und einem Jahr. So sieht Artikel 35 des [Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs](#) von 2002, vor, dass das Übereinkommen 30 Tage nach dem Datum der Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt, während Artikel 38 Absatz 1 des [Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) von 2000 besagt, dass das Übereinkommen am 90. Tag nach Hinterlegung der 40. Ratifikationsurkunde in Kraft tritt.<sup>34</sup>
40. Die internationale Praxis lässt zudem erkennen, dass das Inkrafttreten mitunter an andere Bedingungen als die Hinterlegung einer bestimmten Zahl von Ratifikationen geknüpft werden kann. Dies ist der Fall bei Umwelt- und Abrüstungsverträgen, die Ratifikationen von bestimmten Kategorien von Staaten erfordern, um sicherzustellen, dass Staaten mit einem erheblichen Interesse am Gegenstand des Vertrags, bedeutende Finanzgeber oder für die Durchführung des Vertrags entscheidend wichtige Akteure von Anfang an Vertragsparteien werden. So schreibt Artikel 25 des [Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#) vor, dass die in Anlage I des Protokolls aufgeführten Vertragsparteien des Übereinkommens, auf die insgesamt mindestens 55 Prozent der gesamten Kohlendioxidemissionen im Jahr 1990 entfallen, ihre Ratifikationsurkunde hinterlegen müssen, damit das Protokoll in Kraft treten kann. Ebenso kann der [Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen](#) von 1996 erst dann in Kraft treten, wenn er von den 44 in Anlage 2 des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert wurde.

## 2. Kündigung

41. Die derzeit übliche Schlussbestimmung zur Kündigung lautet wie folgt:

[Artikel C]

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von [...] Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird nach [...] Jahr nach ihrer Eintragung wirksam.
  2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten [...] Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere [...] Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen innerhalb des ersten Jahres jedes [...] Zehnjahres-Zeitraums nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.
42. Eine Kündigung oder eine Zurückziehung ist eine einseitige Handlung, mit der ein Staat, der ein Übereinkommen zuvor ratifiziert hat, seine Absicht bekundet, seine Verpflichtungen aus dieser Ratifikation zu beenden. Da die Verfassung keine allgemeine Bestimmung in dieser Hin-

<sup>33</sup> Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, *Proposals on the two draft Conventions*, Internationale Luftrechtskonferenz, 2009, DCCD Dok. Nr. 11, 5.

<sup>34</sup> Vereinte Nationen, *Handbook on final clauses of multilateral treaties*, 59.

sicht enthält, muss in jedes Übereinkommen eine Kündigungsklausel aufgenommen werden. Das [Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge](#) enthält Festlegungen zur Kündigung als Mittel zur Beendigung eines Vertrags, zu den allgemeinen Bedingungen für ihre Nutzung und zu ihren Folgen sowohl für die völkerrechtlichen Verpflichtungen des betreffenden Staates als auch für seine Beziehungen zu anderen Vertragsstaaten.

- 43. Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Kündigungen: „automatische“ oder „ipso jure“-Kündigungen, d.h. Kündigungen, die sich aus der Ratifikation eines Übereinkommens zur Neufassung eines früheren Übereinkommens ergeben, und „echte“ oder „reine“ Kündigungen, die durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor zum Zweck der Eintragung eingeleitet werden. Echte Kündigungen sind weitaus seltener als automatische Kündigungen.<sup>35</sup>
- 44. Seit dem Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935, sieht die entsprechende Schlussbestimmung vor, dass die Kündigung innerhalb eines Jahres – des sogenannten „Kündigungsfensters“ – nach Ablauf aufeinanderfolgender Gültigkeitszeiträume von zehn (oder seltener fünf) Jahren seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Übereinkommens zulässig ist. Der anfängliche Gültigkeitszeitraum von zehn Jahren wurde als notwendig erachtet, um eine angemessene Evaluierung der Funktionsweise eines Übereinkommens zu ermöglichen, da die Übereinkommen der IAO soziale und arbeitsrechtliche Fragen betreffen, bei denen die Auswirkungen einer neuen Regelung oft erst nach einem langen Anwendungszeitraum sichtbar werden.
- 45. Die zwischen 1919 und 1927 angenommenen Übereinkommen können nach Ablauf des anfänglichen Gültigkeitszeitraums jederzeit gekündigt werden. In Anbetracht dessen, dass die Gewährung dieser Möglichkeit für die Staaten ein Element der Unsicherheit in das durch die Übereinkommen geschaffene System gegenseitiger Verpflichtungen brachte, führte die Konferenz 1928 einen Zyklus abwechselnder Gültigkeitszeiträume und Kündigungsfenster ein. Das Kündigungsfenster und die Kündigungsfrist betragen seit 1919 unverändert ein Jahr.
- 46. 1971 billigte der Verwaltungsrat allgemeine Grundsätze für die Kündigung von Übereinkommen.<sup>36</sup> Demnach ist es wünschenswert, dass die Regierungen, die eine Kündigung in Betracht ziehen, vor einer entsprechenden Entscheidung die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehend zu den auftretenden Problemen und den Maßnahmen zu ihrer Lösung konsultieren.

► **Tabelle 3. Kündigungszeiträume**

Übereinkommen	Gültigkeitszeiträume und Kündigungsfenster
Ü1, Ü2, Ü3, Ü4, Ü5, Ü6, Ü7, Ü10, Ü11, Ü12, Ü13, Ü14, Ü15, Ü16, Ü19, Ü20, Ü21, Ü22, Ü23, Ü24, Ü25	Jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist.
Ü8, Ü9, Ü17, Ü18	Jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist.
Ü26, Ü28, Ü29, Ü30, Ü32, Ü33	Nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres. Anschließend – nach dem Jahr, das auf den Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von zehn Jahren folgt – alle fünf Jahre.

<sup>35</sup> Die meisten derartigen Kündigungen (23) gingen für das Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948, ein.

<sup>36</sup> GB.184/205, Abs. 56, zitiert in [GB.262/LILS/3](#), FN 29.

Übereinkommen	Gültigkeitszeiträume und Kündigungsfenster
Ü31, Ü46	Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres. Anschließend – nach dem Jahr, das auf den Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von fünf Jahren folgt – nach einem zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren, und danach alle drei Jahre.
Ü42, Ü44, Ü48, Ü57, Ü93, Ü109, Ü115	Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres. Anschließend – nach dem Jahr, das auf den Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von fünf Jahren folgt – alle fünf Jahre.
Ü80, Ü116, P89, P110	Keine Kündigungsklausel.
Alle anderen Übereinkommen	Nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres. Anschließend – nach dem Jahr, das auf den Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von zehn Jahren folgt – innerhalb des ersten Jahres jedes neuen Zehnjahres-Zeitraums.
P29, P147, P155	Wann immer das Übereinkommen, dem das Protokoll beigefügt ist, gekündigt werden kann.
Ü97, Ü102, Ü128, Ü148, Ü160	Nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Übereinkommen zum ersten Mal in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres. Anschließend – nach dem Jahr, das auf den Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von zehn Jahren folgt – alle zehn Jahre. Neben der Kündigung in zehnjährigen Abständen ist nach diesen Übereinkommen auch eine „teilweise“ Kündigung möglich, d.h. die Kündigung bestimmter Bestimmungen oder Anhänge.

47. Wie die von anderen Organisationen verfolgte Praxis erkennen lässt, werden verschiedene Arten von Kündigungsklauseln verwendet (siehe Anhang II). Abgesehen von einer Kündigungsfrist ist die Kündigung häufig an keinerlei Bedingungen geknüpft. Die Möglichkeit, ein Übereinkommen jederzeit zu kündigen, besteht allgemein erst nach Ablauf einer anfänglichen Gültigkeitsdauer, während der eine Kündigung nicht zulässig ist.<sup>37</sup> Demgegenüber findet sich ein mit dem der IAO vergleichbares System von Kündigungszeiträumen in der [Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes](#) aus dem Jahr 1948, das zunächst eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren und anschließend von jeweils fünf Jahren vorsieht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Menschenrechtsinstrumente, etwa der [Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), keine Bestimmungen zur Kündigung oder zum Rücktritt enthalten, da derartige Verträge ihrem Wesen nach kein Kündigungsrecht implizieren.<sup>38</sup>
48. In Bezug auf die Praxis der IAO haben einige Mitgliedsgruppen mehrfach geltend gemacht, dass der Umstand, dass ein Übereinkommen nur alle zehn Jahre gekündigt werden kann, von der Ratifikation abhalte und die Fähigkeit der Regierungen zur umgehenden Reaktion auf neue

<sup>37</sup> So kann das [Übereinkommen von Minamata über Quecksilber \(2013\)](#) nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen in Kraft getreten ist, gekündigt werden.

<sup>38</sup> Siehe Vereinte Nationen, [Vom Menschenrechtsausschuss nach Artikel 40 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte angenommene Allgemeine Bemerkungen](#), Allgemeine Bemerkung Nr. 26, angenommen auf der 1631. Tagung, 1997.

Gegebenheiten hemme.<sup>39</sup> In dem Bestreben, diese Frage anzugehen, brachte der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe auf der 100. Tagung der Konferenz 2011 einen Antrag mit dem Vorschlag ein, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, jedes ratifizierte Übereinkommen nach Ablauf eines Zeitraums von zunächst zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten anstatt alle zehn Jahre innerhalb einer bestimmten Frist zu kündigen. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe sprach sich gegen den Antrag aus, mit dem Hinweis, eine Änderung des Zeitfensters für eine Kündigung von alle zehn auf alle zwei Jahre würde für Instabilität im Normensetzungssystem der IAO und auf der Ebene der Mitgliedstaaten sorgen. Mehrere Regierungen lehnten den Antrag ab, erkannten jedoch die Stichhaltigkeit der Argumente der Arbeitgebermitglieder an. Der Antrag wurde zurückgezogen.<sup>40</sup>

49. Auf der 313. Tagung (März 2012) des Verwaltungsrats stellten einige Regierungen fest, dass die Parameter in den die Kündigung eines Übereinkommens betreffenden Artikeln aus dem Jahr 1928 stammten und es daher angezeigt sei, sie unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der normenbezogenen Tätigkeiten der IAO und unter Berücksichtigung des Ziels einer umfassenden Ratifizierung der Übereinkommen zu überprüfen. Dabei müsse dem Fachausschuss, der sich mit dem Inhalt eines Übereinkommens befasst, auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, die Fristen für die Kündigung festzulegen. Andere Regierungen unterstrichen, es sei „unbedingt zu vermeiden, dass auf jeder Tagung der Konferenz für verschiedene Übereinkommen jeweils andere Schlussbestimmungen vorgeschlagen werden. Eine gründlichere Überarbeitung der Schlussbestimmungen [...] könnte daher in Betracht gezogen werden. [...] Diese Frage sollte im Rahmen der Erörterungen über den künftigen Normenüberprüfungsmechanismus behandelt werden. Zugleich sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, Sonderregelungen wie diejenigen im Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit im Fischereisektor, 2007, und im Seearbeitsübereinkommen, 2006, zu beschließen.“<sup>41</sup>

### 3. Neufassung

50. Die derzeit üblichen Schlussbestimmungen zur Neufassung lauten wie folgt:

[Artikel F]

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner vollständigen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

[Artikel G]

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
  - a) die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels [C] ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des

<sup>39</sup> Diese Ansicht wurde von einigen Delegierten der Regierungen und der Arbeitgeber während der Diskussion über die Normensetzungstätigkeit der IAO auf der 81. Tagung der Konferenz (1994) geäußert; GB.261/LILS/3/1, Abs. 34.

<sup>40</sup> IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, 2011, Verhandlungsbericht Nr. 15, Abs. 767.

<sup>41</sup> GB.313/PV, Abs. 452-464. In derselben Diskussion betonte die Arbeitgebergruppe, dass eine umfassende Prüfung des Themas äußerst wichtig dafür sei, einen robusten Bestand an aktuellen internationalen Arbeitsnormen aufrechtzuerhalten, während die Arbeitnehmergruppe erklärte, das Thema Schlussbestimmungen sei aufgrund seiner engen Verknüpfung mit der Frage neuer Normensetzungsansätze Bestandteil der Normenpolitik, und sich gegen eine Änderung des bestehenden Systems der Schlussbestimmungen aussprach.

- vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.
- 51.** Es sei daran erinnert, dass für die Neufassung von Normen der IAO drei verschiedene Verfahren möglich sind: das spezifische Neufassungsverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz und des Verwaltungsrats; das allgemeine Verfahren für die Annahme neuer Normen durch einmalige oder zweimalige Beratung auf der Konferenz; und die in bestimmte Übereinkommen aufgenommenen Änderungsklauseln, die die teilweise Neufassung bestimmter Normen regeln.<sup>42</sup> In der Praxis hat sich das allgemeine Verfahren für die Annahme neuer Normen als Methode der Neufassung durchgesetzt. Von dem spezifischen Verfahren ist seit seiner letzten Anwendung im Jahr 1949 kein Gebrauch mehr gemacht worden. In den letzten 70 Jahren wurden Änderungen im Wege der Annahme neuer Normen vorgenommen.
- 52.** In den vergangenen 20 Jahren und konkret im Kontext der Abfassung des Übereinkommens Nr. 185, des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) und des Übereinkommens Nr. 188 hat die Konferenz neue Bestimmungen in den verfügbaren Teil dieser Übereinkommen aufgenommen, um sicherzustellen, dass sie flexibler und leichter an veränderliche technologische oder andere Gegebenheiten anpassbar sind. Insbesondere sehen die Übereinkommen die Möglichkeit vor, die Anlagen der Übereinkommen oder Bestimmungen des Codes des MLC, 2006, in einem beschleunigten Verfahren (oder im Verfahren der „stillschweigenden Zustimmung“) zu ändern.
- 53.** Rückblickend und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den bisherigen Änderungen des MLC, 2006, und des Übereinkommens Nr. 185 könnte in Betracht gezogen werden, den Umfang von Änderungen spezifischer Bestimmungen eines Übereinkommens und die entsprechenden Voraussetzungen bereits während der Vorarbeiten und seiner Abfassung zu behandeln. Dabei sind insbesondere drei Aspekte zu bedenken: erstens sollten sich die Änderungsvorschläge auf die technischen oder sonstigen Normen beschränken, bei denen im Laufe der Zeit möglicherweise Aktualisierungsbedarf besteht; zweitens sollten die Vorschläge eingehend geprüft werden, um die Konferenz nicht zu überlasten oder einen unverhältnismäßigen logistischen und finanziellen Aufwand zu vermeiden; drittens können häufige Änderungen eines Übereinkommens in Verbindung mit der Möglichkeit der Nichtbeteiligung von Vertragsstaaten („Opt out“) unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Folge haben, was in der Praxis die Gleichheit der Ausgangsbedingungen gefährdet und die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens zu einer besonders komplexen Aufgabe macht.
- 54.** Die Bestimmungen von Artikel XV des MLC, 2006, sind das detaillierteste Regelwerk zu einer teilweisen Neufassung, das jemals in ein IAO-Übereinkommen aufgenommen wurde, und könnten als Modell dienen. Der besondere Charakter der Seeschifffahrtsindustrie wird häufig angeführt, um vor einer Übertragung des im MLC, 2006, dargelegten beschleunigten Änderungsverfahrens auf andere Bereiche des internationalen Arbeitsrechts zu warnen. Grundsätzlich spricht jedoch nichts dagegen, das in Artikel XV des MLC, 2006, vorgesehene Verfahren – erforderlichenfalls mit wohlüberlegten Anpassungen – auch in andere, nicht die Seeschiff-

<sup>42</sup> Siehe das Arbeitspapier zur Neufassung internationaler Arbeitsnormen, das das Amt für die fünfte Tagung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe im September 2019 erstellte.

fahrt betreffende Instrumente zu übernehmen. Denkbar wäre, eine neue allgemeine Schlussbestimmung zur Annahme durch die Konferenz zu erarbeiten. Sie würde für künftige Normen gelten, und die Neufassung der Schlussbestimmungen bestehender Übereinkommen wäre nicht länger notwendig.

#### 4. Verwahrungsaufgaben des Generaldirektors

55. Die derzeit üblichen Schlussbestimmungen zu den Verwahrungsaufgaben des Generaldirektors lauten wie folgt:

[Artikel A]

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

[Artikel C]

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von [...] Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird nach [...] Jahr nach ihrer Eintragung wirksam.

[Artikel D]

1. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt worden sind.
2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der [...] Ratifikation, die mitgeteilt worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

[Artikel E]

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

56. Der Verwahrer eines Vertrags ist die Institution oder der Staat, die bzw. der mit der Verwahrung dieses Vertrags betraut wurde.<sup>43</sup> Der UN-Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer von über 500 multilateralen Verträgen.<sup>44</sup>
57. In seiner Rolle als Verwahrer muss der Generaldirektor, wenn er Ratifikations- oder Kündigungsurkunden einträgt, zunächst prüfen, ob diese Urkunden ordnungsgemäß und formgerecht erstellt wurden und ob sie den im betreffenden Übereinkommen festgelegten Anforde-

<sup>43</sup> Nach Artikel 77 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge hat der Verwahrer unter anderem die Aufgabe: „a) die Urschrift des Vertrags [...] zu verwahren; b) beglaubigte Abschriften der Urschrift [...] zu erstellen [...]; c) [...] alle sich auf den Vertrag beziehenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen entgegenzunehmen und zu verwahren; d) zu prüfen, ob die Unterzeichnung und jede sich auf den Vertrag beziehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung in guter und gehöriger Form sind [...]; e) die Vertragsparteien [...] von Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen zu unterrichten, die sich auf den Vertrag beziehen; f) die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, von dem Zeitpunkt zu unterrichten, zu dem die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderliche Anzahl von Unterzeichnungen [...] vorliegt oder hinterlegt wurde; g) den Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren zu lassen“.

<sup>44</sup> Vereinte Nationen, *Handbook on final clauses of multilateral treaties*, 2-10. Siehe auch Arancha Hinojal-Oyarbide, „The role of the Secretary-General of the United Nations as depositary of multilateral treaties“, in *The Oxford Handbook of United Nations Treaties*, Hrsg. Simon Chesterman, David M. Malone und Santiago Villalpando (Oxford University Press, 2019), 681-693.

rungen, etwa in Bezug auf die Hinterlegung einer obligatorischen Erklärung, genügen. Der Generaldirektor hat ferner den Auftrag, allen Mitgliedern Kenntnis von den bei ihm hinterlegten Ratifikationen, Erklärungen<sup>45</sup> und Kündigungen zu geben und, wenn er den Mitgliedern von der Eintragung der zweiten Ratifikation (sofern zwei Ratifikationen für das Inkrafttreten erforderlich sind) Kenntnis gibt, sie auch auf den Zeitpunkt aufmerksam zu machen, zu dem das Übereinkommen in Kraft tritt.

58. Derzeit erfüllt der Generaldirektor diese Aufgaben durch die Vorlage regelmäßiger Berichte an den Verwaltungsrat und die Aufnahme von Informationen in die Datenbank NORMLEX. Die Notifikationen des Generaldirektors im Zusammenhang mit seinen Verwahrungsaufgaben wurden früher im *Official Bulletin* veröffentlicht und verbreitet, das 2017 eingestellt wurde. Das Amt plant eine Wiederaufnahme der Veröffentlichung des *Official Bulletin* in elektronischer Form.
59. Darüber hinaus übermittelt der Generaldirektor – im Einklang mit Absatz 3 des Memorandums zu der Vereinbarung über das zur Hinterlegung und Eintragung internationaler Arbeitsübereinkommen und bestimmter anderer von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommener Instrumente bei den Vereinten Nationen zu befolgende Verfahren<sup>46</sup> – dem UN-Generalsekretär vollständige Auskünfte über die eingetragenen Ratifikationen (und je nach Fall den Begleiterklärungen) und Kündigungen zum Zweck der Eintragung.

## 5. Verbindliche Sprachfassungen

60. Die derzeit übliche Schlussbestimmung zu den Sprachfassungen lautet wie folgt:
- [Artikel H]  
Der englische und französische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.
61. Dieser Schlussartikel ist seit seiner Annahme im Jahr 1928 praktisch unverändert geblieben. Bis zur Verabschiedung des Übereinkommens (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946, lautete die Schlussbestimmung wie folgt: „Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.“ Tatsächlich waren Englisch und Französisch bis Juni 2021 formal die einzigen Amtssprachen der Konferenz. Dementsprechend wurden die englische und die französische Sprachfassung vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor durch Unterschrift beglaubigt.
62. Mit den 2021 beschlossenen Änderungen der [Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz](#) wurde die spanische Sprache jedoch ausdrücklich als eine der drei Amtssprachen der Konferenz anerkannt (Artikel 29 Absatz 1). Somit hat der Redaktionsausschuss der Konferenz nun die Aufgabe, die Formulierung aller ihm überwiesenen Instrumente zu überprüfen und für die Übereinstimmung des Wortlauts des betreffenden Instruments in den Amtssprachen Sorge zu tragen (Artikel 9 Absatz 1).

<sup>45</sup> Bei Erklärungen wird in der Praxis nicht immer einheitlich verfahren, da offenbar nicht alle Arten von Erklärungen (obligatorisch, fakultativ, zu Auslegungszwecken, Ausweitung der Anwendung auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete) systematisch den Mitgliedern notifiziert oder dem UN-Generalsekretär mitgeteilt wurden. Darüber hinaus ist nicht immer klar, ob sich der in den Schlussbestimmungen bestimmter Übereinkommen verwendete Begriff „Erklärung“ ausschließlich auf obligatorische, nach spezifischen Artikeln dieser Übereinkommen vorzulegende Erklärungen bezieht oder ob er auch Erklärungen umfasst, die in den Übereinkommen nicht vorgesehen sind.

<sup>46</sup> IAO, *Official Bulletin*, Bd. XXXII, 1949, Nr. 1, 414-415.

- 63.** In der internationalen Praxis werden die meisten multilateralen Verträge in mehreren Sprachen geschlossen, wobei die Sprachen der maßgebenden Wortlaute genannt werden. In den Schlussklauseln der unter dem Dach der Vereinten Nationen begründeten Verträge wird in der Regel festgelegt, dass der Wortlaut in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen maßgebend ist. Daher wird in Verträgen, die nach dem 1. Februar 1946 geschlossen wurden – als Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch als Amtssprachen der Vereinten Nationen anerkannt wurden – darauf hingewiesen, dass der Wortlaut in jeder dieser Sprachen maßgebend ist.<sup>47</sup> Demgegenüber wurde in Verträgen, die aus der Zeit vor Februar 1946 stammen, nur der englische und der französische Wortlaut als maßgebend anerkannt.
- 64.** In Anbetracht der formalen Anerkennung des Spanischen als eine der Amtssprachen der Konferenz und gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) gefassten Beschluss<sup>48</sup> müsste der Standardartikel H dahingehend überarbeitet werden, dass die englische, die französische und die spanische Fassung der von der Konferenz angenommenen internationalen Arbeitsübereinkommen als „in gleicher Weise verbindlich“ anzusehen sind. Zu diesem Zweck müsste der Verwaltungsrat den Entwurf einer Konferenzentschließung genehmigen und ihn der Konferenz zur Annahme auf ihrer 111. Tagung (2023) übermitteln. Die geänderte Schlussbestimmung würde für künftige Normen gelten, was bedeutet, dass die drei Sprachfassungen des Wortlauts eines neuen Übereinkommens in Zukunft vom Generaldirektor und vom Präsidenten der Konferenz durch Unterschrift beglaubigt und dem UN-Generalsekretär zum Zweck der Eintragung mitgeteilt werden müssen. Der Wortlaut des Entwurfs einer Konferenzentschließung zur Änderung des Standardartikels H ist in Anhang III beigefügt.

## ► Schlussbemerkungen

---

- 65.** Die Theorie und Praxis der IAO in Bezug auf Schlussbestimmungen bestätigt, dass diese vor allem dazu dienen, die Kohärenz des Normenbestands insgesamt zu gewährleisten. Diese Standard-Schlussbestimmungen wurden stets als „maßgebliche Orientierungshilfe“ statt als festes Regelwerk ausgelegt, was zeigt, dass die Konferenz es für wichtig hält, in Fragen wie der Schwelle für das Inkrafttreten oder der Periodizität der Kündigungsfenster einen gewissen Ermessensspielraum zu bewahren. Dass die Standardartikel nach ihrer ursprünglichen Annahme im Jahr 1928 bei drei verschiedenen Anlässen teilweise geändert wurden, ist ein weiteres Indiz dafür, dass sie im Hinblick darauf angelegt sind, stets an sich weiterentwickelnde redaktionelle Praktiken und Modelle angepasst werden zu können.
- 66.** Die acht von der Konferenz angenommenen und derzeit verwendeten Standardartikel enthalten „geschlossene“ Bestimmungen (z.B. zur Notifikation der Ratifikation und zu den maßgebenden Sprachfassungen), aber auch einige Bestimmungen mit „offenen“ Parametern (z.B. zu der für das Inkrafttreten erforderlichen Mindestzahl von Ratifikationen und zum Zeitrahmen für die Kündigung). Während die „geschlossenen“ Bestimmungen im Prinzip nicht zur Diskussion stehen und unverändert in das Instrument aufgenommen werden sollten, sind die mit

---

<sup>47</sup> UN-Generalversammlung, Resolution 2(1), [Rules of Procedure Concerning Languages](#), A/RES/2(I) (1946), Anlage. Arabisch wurde 1973 in die Liste der Amtssprachen der Vereinten Nationen aufgenommen (UN-Generalversammlung, [Resolution A/RES/3190\(XXVIII\)](#)).

<sup>48</sup> GB.346/LILS/1/Decision.

„offenen“ Werten versehenen Schlussbestimmungen dem für die Abfassung des Instruments zuständigen Fachausschuss der Konferenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

67. Nach gängiger Praxis finden, sofern der Fachausschuss keine anderslautenden Vorgaben macht, die „Standardwerte“ Anwendung, nämlich dass das Übereinkommen 12 Monate nach der Eintragung von zwei Ratifikationen in Kraft und nur alle zehn Jahre innerhalb eines Jahres gekündigt werden kann.
68. Diese Standardwerte stehen seit jeher im Mittelpunkt der institutionellen Debatte rund um die Schlussbestimmungen. Betrachtet man beispielsweise die Vor- und Nachteile einer Erhöhung der für das Inkrafttreten von Übereinkommen der IAO erforderlichen Zahl von Ratifikationen, so wird klar, dass sich der Zeitraum zwischen der Annahme und dem Inkrafttreten internationaler Arbeitsübereinkommen zwangsläufig verlängern würde, wenn mehr als die üblichen zwei Ratifikationen erforderlich wären, auch wenn sich keine genauen Aussagen zur Länge dieses Zeitraums treffen lassen. So dauerte es beispielsweise sieben Jahre, bis die für das Inkrafttreten des MLC, 2006, benötigten 30 Ratifikationen vorlagen, während zehn Jahre erforderlich waren, um die wesentlich niedrigere Schwelle von zehn Ratifikationen zu erreichen, die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 188 waren.
69. Zur weiteren Veranschaulichung dieses Punkts könnte die Zahl der Jahre dienen, die für das Inkrafttreten der letzten 19 Übereinkommen und eines Protokolls im Fall einer deutlich höheren Mindestzahl von Ratifikationen erforderlich gewesen wären: Wäre die Schwelle für diese 20 Instrumente auf 10 Ratifikationen festgesetzt worden, hätten 10 Übereinkommen diese Schwelle innerhalb des Fünfjahreszeitraums nach ihrer Annahme nicht erreicht. Bei einer Schwelle von 20 Ratifikationen hätten sechs Übereinkommen zehn Jahre nach ihrer Annahme die Voraussetzung für das Inkrafttreten nicht erfüllt, und bei einer Anhebung der Schwelle auf 30 oder 50 Ratifikationen wären sogar 12 bzw. 17 Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten. Ungeachtet dessen ist auch klar, dass ein frühzeitiges Inkrafttreten an sich keinen Anreiz für andere Mitgliedstaaten darstellt, ihrerseits früher zur Ratifizierung zu schreiten, als sie es sonst getan hätten.
70. Angebracht ist auch der Hinweis, dass eine hohe Schwelle für das Inkrafttreten eines Übereinkommens für sich allein genommen weder eine breite Akzeptanz unter den Mitgliedern garantiert noch ein Beleg für eine effektive und wirkungsvolle Norm ist. Sollten 15 oder mehr Ratifikationen für das Inkrafttreten eines Übereinkommens erforderlich sein, wird das Inkrafttreten sicher mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei dem derzeitigen Erfordernis von zwei Ratifikationen. Sobald jedoch diese höhere Schwelle erreicht ist, steigt die Ratifikationsquote möglicherweise langsamer an oder stagniert gar. In dieser Hinsicht wäre zu prüfen, ob die Akzeptanz der 63 derzeit in Kraft befindlichen Übereinkommen, die weniger als 35 Ratifikationen erhalten haben, anders ausgefallen wäre, wenn die Voraussetzung für das Inkrafttreten 20, 25 oder 30 Ratifikationen statt zwei gelautet hätte.
71. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die Auswirkungen eines verzögerten Inkrafttretens. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Amt zwar technische Zusammenarbeit in Bezug auf ein noch nicht in Kraft getretenes Übereinkommen gewähren kann, die Aufsichtsorgane die Anwendung des betreffenden Übereinkommens jedoch erst dann prüfen können, wenn es in Kraft getreten ist. Folglich können die ratifizierenden Staaten vor Erreichen der für das Inkrafttreten erforderlichen Schwelle nicht die Auffassungen der Aufsichtsorgane einholen, und ebenso wenig ist es möglich, besondere Aufsichtsverfahren einzuleiten oder allgemeine Erhebungen durchzuführen.
72. Abschließend ist festzustellen, dass bei den jüngsten Erörterungen sowohl auf der siebten Tagung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus als auch auf

der 346. Tagung des Verwaltungsrats erhebliche Meinungsverschiedenheiten zutage traten: Während einige Mitgliedsgruppen die Anhebung der Ratifikationsschwelle für das Inkrafttreten von Übereinkommen oder die Lockerung der Bedingungen für die Kündigung ratifizierter Übereinkommen oder beides befürworteten, sahen andere keinen triftigen Grund, diese Fragen überhaupt zur Diskussion zu stellen. Einvernehmen zwischen den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bestand jedoch dahingehend, dass die Standard-Schlussbestimmung zu den verbindlichen Sprachfassungen der Übereinkommen durch die Annahme einer Konferenzentschließung aktualisiert werden müsse, mit der die spanische Fassung des Wortlauts künftiger internationaler Arbeitsübereinkommen als in gleicher Weise verbindlich wie die englische und französische Fassung anerkannt wird.

73. Ohne der Aussprache im Verwaltungsrat über die verschiedenen oben dargelegten Aspekte vorgreifen zu wollen, wird ferner im Interesse der Transparenz und Klarheit vorgeschlagen, der Konferenz die gesamten Schlussbestimmungen in ihrem derzeitigen Wortlaut zur Bestätigung vorzulegen. Auf diesem Wege könnten die verschiedenen, meist redaktionellen Änderungen, die seit der letzten Änderung der Schlussbestimmungen im Jahr 1951 vorgenommen wurden, formal gebilligt werden. Der konsolidierte Wortlaut der in künftige internationale Arbeitsübereinkommen aufzunehmenden Schlussbestimmungen könnte der Entschließung, mit der die spanische Fassung des Wortlauts eines Übereinkommens als in gleicher Weise verbindlich anerkannt wird, beigefügt werden.

## ▶ **Beschlussentwurf**

---

74. **Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis von den in der Vorlage GB.347/LILS/1 dargelegten Informationen und übermittelte den in Anhang III dieser Vorlage enthaltenen Entwurf einer Entschließung zu den Schlussartikeln internationaler Arbeitsübereinkommen zur möglichen Annahme auf der 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz.**

## ► Anhang I

## Schlussartikel (ursprünglicher und aktueller Text)

## Schlussartikel wie im Jahr 1951

**Artikel A**

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

**Artikel B**

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft [...] Monate nachdem die Ratifikationen [...] Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied [...] Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

**Artikel C**

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von [...] Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst [...] Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von [...] Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von [...] Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von [...] Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

**Artikel D**

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

## Schlussartikel im Übereinkommen Nr. 190

**Artikel A**

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

**Artikel B**

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

**Artikel C**

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird nach einem Jahr nach ihrer Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen innerhalb des ersten Jahres jedes neuen Zehnjahres-Zeitraums nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

**Artikel D**

1. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt worden sind.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der [...] Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

#### **Artikel E**

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

#### **Artikel F**

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

#### **Artikel G**

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel X, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
  - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

#### **Artikel H**

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die mitgeteilt worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

#### **Artikel E**

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

#### **Artikel F**

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner vollständigen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

#### **Artikel G**

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
  - a) die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 15 ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist;
  - b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

#### **Artikel H**

Der englische und französische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

## ► Anhang II

### Wichtige multilaterale Verträge 2000–22 (in umgekehrter chronologischer Reihenfolge)

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen (2018)	6 Monate/6 Monate (Art. 14)	3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.</li> <li>2. Die Kündigung wird 12 Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieses längeren Zeitabschnitts, gerechnet ab dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer, wirksam. Das Übereinkommen gilt weiterhin für Vergleichsvereinbarungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen wurden. (Art. 16)</li> </ol>
Regionalabkommen über den Zugang zu Informationen, öffentlicher Teilhabe und zur Justiz in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik (2018)	90 Tage/90 Tage (Art. 22)	11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Abkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Abkommen zurücktreten.</li> <li>2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam. (Art. 24)</li> </ol>
Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (2017)	90 Tage/90 Tage (Art. 15)	50	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.</li> <li>2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er feststellt, dass außergewöhnliche, mit dem Gegenstand des Vertrags zusammenhängende Ereignisse die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er teilt diesen Rücktritt dem Verwahrer mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht des betreffenden Vertragsstaats eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.</li> <li>3. Der Rücktritt wird erst 12 Monate nach dem Eingang der Rücktrittsmittteilung beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser</li> </ol>

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
			12 Monate an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so bleibt der Vertragsstaat solange durch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und allen etwaigen Zusatzprotokollen gebunden, bis er nicht mehr an dem bewaffneten Konflikt beteiligt ist. (Art. 17)
Rahmenabkommen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden papierlosen Handels in Asien und Pazifik (2016)	90 Tage/90 Tage (Art. 19)	5	Eine Vertragspartei kann dieses Rahmenabkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Der Rücktritt wird zwölf (12) Monate nach Eingang einer solchen Notifikation beim Generalsekretär wirksam. (Art. 22)
Übereinkommen von Paris (2015)	30 Tage/30 Tage (Art. 21)	55	
Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (2014)	6 Monate/6 Monate (Art. 9)	3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.</li> <li>2. Dieses Übereinkommen findet auf Investor-Staat-Schiedsverfahren, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingeleitet worden sind, weiterhin Anwendung. (Art. 11)</li> </ol>
Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (2013)	90 Tage/90 Tage (Art. 31)	50	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.</li> <li>2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam. (Art. 33)</li> </ol>
Vertrag über den Waffenhandel (2013)	90 Tage/90 Tage (Art. 22)	50	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.</li> <li>2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.</li> </ol>

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (2012)	90 Tage/90 Tage (Art. 45)	40	<p>3. Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind. (Art. 24)</p> <p>1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.</p> <p>2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.</p> <p>3. Eine Vertragspartei, die von dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zurücktritt, gilt mit Wirkung vom Datum ihres Rücktritts von dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auch als von diesem Protokoll zurückgetreten. (Art. 41)</p>
Übereinkommen über Streumunition (2008)	Am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat, in dem die letzte für die das Inkrafttreten erforderliche Urkunde hinterlegt worden ist./ Am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Tag, an dem jener Staat seine Urkunde hinterlegt hat. (Art. 17)	30	<p>1. Die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ist unbegrenzt.</p> <p>2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Er zeigt seinen Rücktritt allen anderen Vertragsstaaten, dem Verwahrer und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an. Die Rücktrittsurkunde muss eine vollständige Darlegung der Gründe für den Rücktritt enthalten.</p> <p>3. Der Rücktritt wird erst sechs Monate nach Eingang der Rücktrittsurkunde beim Verwahrer wirksam. Ist der zurücktretende Vertragsstaat jedoch bei Ablauf dieser sechs Monate in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird der Rücktritt erst nach Beendigung dieses bewaffneten Konflikts wirksam. (Art. 20)</p>
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006)	30 Tage/30 Tage (Art. 39)	20	
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)	30 Tage/30 Tage (Art. 45)	20	Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. (Art. 48)

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verwendung elektronischer Mitteilungen bei internationalen Verträgen (2005)	Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung folgt./Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung folgt. (Art. 23)	3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. (Art. 25)</li> </ol>
Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (2005)	30 Tage/30 Tage (Art. 25)	22	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. (Art. 27)</li> </ol>
Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)	Drei Monate/drei Monate (Art. 29)	30	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der Organisation der UNESCO hinterlegt wird.</li> <li>3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen der das Übereinkommen kündigenden Vertragspartei bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird. (Art. 31)</li> </ol>
Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (2005)	Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Urkunde folgt./Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Urkunde folgt. (Art. 37)	30	Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen. Die Kündigung wird durch eine schriftliche Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungsurkunde folgt. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des betreffenden Vertragsstaats bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird. (Art. 39)

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (2004)</p>	<p>30 Tage/30 Tage (Art. 30)</p>	<p>30</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Dieses Übereinkommen bleibt jedoch weiterhin auf alle Fragen der Immunität von Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit anwendbar, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates eingeleitet wurde, bevor die Kündigung für einen der betreffenden Staaten wirksam geworden ist.</li> <li>3. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, jede in diesem Übereinkommen verankerte Verpflichtung zu erfüllen, die ihm aufgrund des Völkerrechts unabhängig von diesem Übereinkommen auferlegt ist. (Art. 31)</li> </ol>
<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003)</p>	<p>90 Tage/90 Tage ODER am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Absatz 1, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (Art. 68)</p>	<p>30</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.</li> <li>2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben. (Art. 70)</li> </ol>
<p>Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (2003)</p>	<p>90 Tage/90 Tage (Art. 36)</p>	<p>40</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Übereinkommen zurücktreten.</li> <li>2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.</li> <li>3. Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen zurückgetreten, deren Vertragspartei sie ist. (Art. 31)</li> </ol>
<p>Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003)</p>	<p>3 Monate/3 Monate (Art. 34)</p>	<p>30</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird.</li> <li>3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Vertragsstaats bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird. (Art. 36)</li> </ol>

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
<p>Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (2002)</p>	<p>30 Tage/30 Tage (Art. 35)</p>	<p>10</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.</li> <li>2. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht eines Vertragsstaats, alle in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, zu deren Erfüllung er unabhängig von dem Übereinkommen nach dem Völkerrecht verpflichtet wäre. (Art. 37)</li> </ol>
<p>Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (2001)</p>	<p>Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung folgt./Am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung folgt. (Art. 45)</p>	<p>5</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.</li> <li>3. Dieses Übereinkommen bleibt auf Abtretungen anwendbar, wenn der Abtretungsvertrag vor dem Tag geschlossen wird, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen anwendbar bleiben, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die vor dem Tag geschlossen werden, an dem die Kündigung für den in Artikel Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.</li> <li>4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Tag geschlossen wurde, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das für die Bestimmung des Vorrangs nach diesem Übereinkommen maßgebend wäre, Vorrang hätte. (Art. 46)</li> </ol>
<p>Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2001)</p>	<p>90 Tage/90 Tage (Art. 26)</p>	<p>50</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.</li> <li>2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam. (Art. 28)</li> </ol>

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001)	3 Monate/3 Monate (Art. 27)	20	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.</li> <li>2. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.</li> <li>3. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, eine in diesem Übereinkommen verankerte Verpflichtung zu erfüllen, der er nach dem Völkerrecht unabhängig von diesem Übereinkommen unterworfen ist. (Art. 32)</li> </ol>
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	90 Tage/30 Tage (Art. 38)	40	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.</li> <li>2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.</li> <li>3. Die Kündigung dieses Übereinkommens nach Absatz 1 hat die Kündigung der dazugehörigen Protokolle zur Folge. (Art. 40)</li> </ol>
Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	90 Tage/30 Tage ODER zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (Art. 17)	40	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.</li> <li>2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben. (Art. 19)</li> </ol>
Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	90 Tage/30 Tage ODER zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist (Art. 22)	40	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.</li> <li>2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben. (Art. 24)</li> </ol>

Vertrag	Objektives/subjektives Inkrafttreten	Erforderliche Ratifikationen	Kündigung
Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (2000)	90 Tage/90 Tage (Art. 37)	50	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.</li> <li>2. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam. (Art. 39)</li> </ol>

## ► Anhang III

### Entwurf einer EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

unter Berücksichtigung ihrer früheren, auf ihrer 11., 17., 29. und 34. Tagung angenommenen Beschlüsse über Schlussartikel, die zur Aufnahme in den Text künftiger internationaler Arbeitsübereinkommen bestimmt sind,

unter Verweis auf ihren Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, den sie auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung) (2019) unter anderem mit dem Ziel annahm, die spanische Sprache als eine der Amtssprachen der Konferenz anzuerkennen,

in Anbetracht der Änderungen, die an den Schlussbestimmungen der jüngsten Übereinkommen vorgenommen wurden, auch im Hinblick auf die Aufnahme geschlechtsneutraler Formulierungen,

in der Erwägung, dass die Schlussbestimmungen entsprechend angepasst werden sollten:

1. beschließt, den Text von Artikel H durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Der englische, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich“;
2. genehmigt den in der Beilage enthaltenen überarbeiteten Wortlaut der Schlussbestimmungen, die zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen vorgeschlagen werden.

#### Beilage

#### Überarbeiteter Wortlaut der zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen vorgeschlagenen Schlussbestimmungen

(Einfügungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen)

Englischer Originaltext	Deutsche amtliche Übersetzung
<p><b>Article A</b></p> <p>The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.</p>	<p><b>Artikel A</b></p> <p>Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind <u>der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor</u> des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.</p>
<p><b>Article B</b></p> <p>1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour <del>Organisation</del> <u>Organization</u> whose ratifications have been registered with the Director-General <u>of the International Labour Office</u>.</p>	<p><b>Artikel B</b></p> <p>1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch <u>die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes</u> eingetragen ist.</p>

2. It shall come into force [...] months after the date on which the ratifications of [...] Members have been registered with the Director-General.
3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member [...] months after the date on which its ratification ~~has been~~ is registered.

### Article C

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of [...] years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until [...] after the date on which it is registered.
2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of [...] years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this ~~article~~ Article, will be bound for another period of [...] years and, thereafter, may denounce this Convention ~~at~~ within the ~~expiration~~ first year of each new period of [...] years under the terms provided for in this ~~article~~ Article.

### Article D

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all the Members of the International Labour ~~Organisation~~ Organization of the registration of all ratifications, declarations and denunciations that have been communicated ~~to him~~ by the Members of the ~~Organisation~~ Organization.
2. When notifying the Members of the ~~Organisation~~ Organization of the registration of the last of the ratifications required for entry into force ~~ratification that has been~~ communicated ~~to him~~, the Director-General shall draw the attention of the Members of the ~~Organisation~~ Organization to the date upon which ~~this~~ the Convention will come into force.

### Article E

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with

2. Es tritt ~~in Kraft~~ [...] Monate, nachdem die Ratifikationen von [...] Mitgliedern durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied [...] Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

### Artikel C

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von [...] Jahren, ~~gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, seit seinem erstmaligen Inkrafttreten~~ durch Anzeige eine an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung zu übermittelnde förmliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird ~~von diesem~~ eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst [...] nach der ihrer Eintragung ein wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb binnen eines Jahres nach Ablauf ~~des im vorigen der in~~ Absatz 1 genannten Zeitraumes von [...] Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von [...] Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines innerhalb des ersten Jahres jedes neuen [...] Zeitraumes nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

### Artikel D

1. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ~~ihm~~ von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt ~~werden~~ worden sind.
2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor wird macht die Mitglieder der Organisation, wenn sie oder er ihnen von der Eintragung der ~~letzten~~ für das Inkrafttreten des Übereinkommens notwendigen Ratifikation, die ~~ihm~~ mitgeteilt wird worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam ~~machen~~, in zu dem ~~dieses~~ das Übereinkommen in Kraft tritt.

### Artikel E

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Vereinten

Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications, declarations and acts of denunciations and declarations that have been registered by him in accordance with the provisions of the preceding ~~articles~~ Articles.

### Article F

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision ~~in whole or in part~~.

### Article G

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention ~~in whole or in part~~, then, unless the new Convention otherwise provides:
  - (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article [...] ✕ above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
  - b) as from the date when the new revising Convention comes into force, this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.
2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

### Article H

The ~~French and English~~, French and Spanish versions of the texts of this Convention shall both be authentic and equally authoritative.

Nationen ~~zwecks~~ zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle ~~von ihm~~ nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

### Artikel F

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes ~~erstattet hat, sooft er es für nötig erachtet~~, der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens ~~zu erstatten~~ und prüft ~~zu prüfen~~, ob die Frage seiner ~~gänzlichen oder teilweisen Neufassung~~ Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

### Artikel G

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, ~~welches das~~ das vorliegende Übereinkommen ~~ganz oder teilweise neu fasst~~ abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so ~~gelten folgende Bestimmungen~~ gilt Folgendes:
  - a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied ~~schließt~~ hat ungeachtet des Artikels [...] ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens ~~in sich ohne Rücksicht auf Artikel X, vorausgesetzt, dass sofern~~ das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
  - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. ~~Indessen~~ In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt ~~jedenfalls in Kraft~~ für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, ~~aber~~ nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

### Artikel H

Der ~~französische und der englische~~, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend verbindlich.